



Entgeltordnung des Landratsamts Rottweil
für die Übernahme von fallweisen und vertraglichen
Betreuungsleistungen der unteren Forstbehörde Rottweil
im Privatwald

§ 1 Allgemeines

- (1) Die untere Forstbehörde übernimmt Tätigkeiten der fallweisen und vertraglichen Betreuung im Privatwald. Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes, der Privatwaldverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie weitergehender Verwaltungsvorschriften.
- (2) Für die Übernahme der fallweisen Betreuung im Privatwald erhebt das Landratsamt Rottweil ein privatrechtliches Entgelt nach § 2 dieser Entgeltordnung.
- (3) Für die Übernahme der vertraglichen Betreuung im Privatwald erhebt das Landratsamt Rottweil ein privatrechtliches Entgelt nach § 3 dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgelt für die fallweise Betreuung im Privatwald

- (1) Die Höhe des Entgelts für die fallweise geförderte Betreuung im Privatwald beträgt 16,50 €/Stunde netto und entspricht damit dem landeseinheitlich auf Grundlage einer De-minimis-Beihilfe geförderten Stundensatz.
- (2) Das Entgelt für die nicht geförderte fallweise Betreuung im Privatwald beträgt 67 €/Stunde.
- (3) Das Entgelt ist sofort nach erbrachter Leistung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt zum nachfolgenden Quartalsende.

§ 3 Entgelt für vertragliche Betreuungsleistungen

(1) Waldinspektionsvertrag

Die Höhe des jährlichen Entgelts für den Waldinspektionsvertrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 130 € und einer Flächenkomponente von 10 €/Hektar Vertragsfläche.

Erstreckt sich der Waldinspektionsvertrag über mehrere nicht zusammenhängende Flurstücke, so wird für jede weitere Flächeneinheit ein zusätzliches Pauschalentgelt von 30 € erhoben.

(2) Treuhandvertrag

Die Höhe des jährlichen Entgelts für den Treuhandvertrag beträgt 56 €/Hektar zuzüglich einer Preisindexierung von jährlich 2%.

Das Entgelt ist jährlich nach Rechnungsstellung zum 30. Juni fällig oder wird als einmalige Vorauszahlung für die gesamte Vertragslaufzeit zum Vertragsbeginn erhoben.

(3) Holzerntevertrag

Der Holzerntevertrag besteht aus mehreren Modulen, die bei Vertragsbeginn vereinbart werden.

Die Höhe des jährlichen Entgelts beträgt für

das Modul Holzauszeichnen und Feinerschließung	19,00 €/Hektar
das Modul Organisation Hiebsvollzug	12,00 €/Hektar
das Modul Holzaufnahme einzelstammweise und sonstige	12,00 €/Hektar
das Modul Holzsortierung (Wertholz)	1,00 €/Hektar
das Modul Holzlistenerstellung nach Waldbesitzerangaben	2,00 €/Hektar
das Modul Logistikdienstleistung	2,50 €/Hektar

jeweils zuzüglich einer Preisindexierung von jährlich 2%.

(4) Holzernterahmenvertrag

Beim Holzernterahmenvertrag erfolgt die Abrechnung der Betreuungsdienstleistungen zu Gestehungskosten auf Grundlage des aktuellen Stundensatzes (67 €/Stunde).

(5) Das Entgelt für Leistungen nach Absatz 1 bis 4 wird nach den aktuell gültigen Vorgaben der Privatwaldverordnung des Landes Baden-Württemberg erhoben und in Rechnung gestellt.

§ 4 Umsatzsteuerpflicht

- (1) Sämtliche Entgelte unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Entgelt zusätzlich erhoben.
- (2) Die Mehrwertsteuer für Betreuungsleistungen nach § 2 Absatz 1 wird auf Grundlage des nicht geförderten Stundensatzes (67 €/Stunde) berechnet und auf den landeseinheitlichen Stundensatz zusätzlich erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Landratsamts Rottweil für die Übernahme von fallweisen und vertraglichen Betreuungsleistungen im Privatwald vom 19.12.2019 außer Kraft.

Rottweil, den 23.06.2022

gez.
Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat